

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Verbandsangehörigkeit

1. Der 1945 in Spenge gegründete Verein führt den Namen
„Turn- und Sportverein Spenge“.
Er hat seinen Sitz in Spenge.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein ist Mitglied des FLVW, des DFB, des DTB, des WHV, des WTB,
des JfV NW und des BLV-NRW.
3. Die Satzungen dieser Verbände werden anerkannt.
Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den ge-
nannten Verbänden, dem der Verein als Mitglied angehört, nach sich.
Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Ver-
bände.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977). Dies geschieht insbesondere
durch die Pflege und Förderung des Amateursports, insbesondere der
sportlichen Jugendhilfe. Hierfür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein
Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen, Sportgeräte, Baulichkeiten
usw. zur Verfügung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Entgelte in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.

2. Will ein Mitglied aus dem Verein ausscheiden, so hat es eine schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Spielerpass wird vom Verein nur zurückgegeben, wenn die schriftliche Austrittserklärung durch Einschreiben erfolgt.
Der Austritt kann halbjährlich, jeweils zum 30.06. und 31.12., mit einer Aufkündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen. Die Aufkündigung muss schriftlich erfolgen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung bzw. zweimaliger vergeblicher Vorladung vom geschäftsführenden Vorstand wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins (u.a. erhebliche Beitragsrückstände oder erheblich vereinschädigendes Verhalten) aus diesem ausgeschlossen werden. Der geschäftsführende Vorstand hat in einem solchen Fall eine umfassende Prüfung vorzunehmen. Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen, mit Einschreibebrief zuzustellen und wird mit Zugang wirksam.
4. Statt des Ausschlusses kann der geschäftsführende Vorstand auch andere Maßregelungen treffen (z.B. einen Verweis erteilen oder ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins aussprechen). Der Ausschluss muss in jedem Fall das letztmögliche Mittel sein.

4

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten monatlichen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Der Betrag wird halbjährlich im voraus zum 01.01. und 01.07. per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

2. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Schluss des Kalenderhalbjahres, zu dem die Abmeldung erfolgt.

§ 6

Ausgaben

Über die Verwendung der Einnahmen und der sonstigen Zuwendungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7

Vereinsorgane und Ausschüsse

1. Der Verein hat folgende Organe: Die Hauptversammlung, den geschäftsführenden Vorstand, den Gesamtvorstand und die Jugendversammlung.

2. Für bestimmte Zwecke können Ausschüsse eingerichtet werden.

§ 8

Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung

2. Eine ordentliche Hauptversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt, und zwar wenn möglich, in den ersten drei Monaten des Jahres. Eine außerordentliche Versammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Gesamtvorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Neue Westfälische u. Spenger Nachrichten).
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muß ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen gefasst, soweit nicht durch § 12 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.
5. Teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
6. Es wird geheim abgestimmt, wenn mindestens 10 Mitglieder dies beantragen.
7. Die Hauptversammlung wird geleitet vom/von der 1. Vorsitzenden, ersatzweise einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Protokollführer(in) ist der/die Geschäftsführer(in), ersatzweise ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes.

8. Die Hauptversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht entgegen und beschliesst die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den geschäftsführenden Vorstand sowie den/die Jugendwart(in), den/die Geschäftsführer(in) und die Kassenprüfer(innen).
Hat ein(e) Kassenprüfer(in) sein/ihr Amt zwei Jahre hintereinander ausgeübt, ist eine Wiederwahl ausgeschlossen.
9. Mitglieder, die nicht bei der Hauptversammlung anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich ihr Einverständnis zu ihrer Wahl abgegeben haben.
10. Über den Verlauf der Hauptversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist vom/von der Protokollführer(in) ein Protokoll anzufertigen und vom/von der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer(in). Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
2. Gewählt wird jeweils der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer(in) bzw. der/die 2. Vorsitzende jeweils für eine Periode (zwei Jahre).

3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird jedoch der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden, der/die Kassierer(in) nur bei Verhinderung des/der 1. und 2. Vorsitzenden, tätig.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Spielgemeinschaften und Abteilungen zu gründen oder aufzulösen.

§ 10

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie dem/der Geschäftsführer(in), dem/der Vorsitzenden der Jugendabteilung und seinem(er)/ihrem(er) Stellvertreter(in) und den Abteilungsleitern(innen) der einzelnen Vereinsabteilungen.
2. Der Gesamtvorstand führt regelmäßig ordentliche Vorstandssitzungen durch. Er kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Jugend, Jugendversammlung

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
2. Der/Die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.